

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette –

– Stand 1. März 2020 –

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
 - A.2.3 Wer ist versichert?
 - A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.7 Sachverständigenkosten
 - A.2.8 Mehrwertsteuer
 - A.2.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.10 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
 - A.2.11 Selbstbeteiligung
 - A.2.12 Was wir nicht ersetzen und Hinweise zum Verbleib von Rest- und Altteilen
 - A.2.13 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.2.14 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.15 Was ist nicht versichert?
 - A.2.16 Meinungsverschiedenheit über die Schadenshöhe (Sachverständigenverfahren)
 - A.2.17 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

B Beginn des Vertrags

- B.1 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?
- B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Verschrottung des Fahrzeugs)
- G.9 Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette

H nicht belegt

I nicht belegt

J nicht belegt

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.2 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L Versicherungssteuer

M Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

N Gesetzliche Verjährung

O Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- O.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- O.2 Gerichtsstände

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

- 1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen
- 2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Fahrzeugen mit Versicherungsplaketten

Anhang 2: Beitragsgruppen

- 1 Beitragsgruppe B
- 2 Beitragsgruppe V
- 3 Beitragsgruppe N

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 2 Fahrzeuge mit Versicherungsplakette
- 3 Maßgebliche Zuordnungsmerkmale

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette –

– Stand 1. März 2020 –

Die Kfz-Versicherung umfasst, je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags, folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)

Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. In Ihrem Versicherungsschein können Sie sehen, welche Versicherungsarten und welchen Versicherungsumfang Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Die AKB gelten bei den o. g. Versicherungsarten für Versicherungsverträge von folgenden Fahrzeugen mit einer Betriebserlaubnis:

- Fahrräder mit Hilfsmotor
- Kleinkrafträder
- motorisierte Krankenfahrstühle
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- Elektrokraftfahrzeuge

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie Anderen zufügen

alle dafür zweckmäßigen Erklärungen im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens ab.

A.1.1 Was ist versichert?

Mitversicherung von Anhängern

Sie haben einen Anderen beim Gebrauch Ihres Fahrzeugs geschädigt?

A.1.1.5 Ist ein Anhänger mit dem versicherten Kraftfahrzeug verbunden? Dann erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf.

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadensersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) reine Vermögensschäden verursacht werden,
- d) der Umwelt Schäden nach dem Umweltschadengesetz zugefügt werden, die auf einem Unfall, einer Panne oder einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Kraftfahrzeugs (Betriebsstörung) beruhen,

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das versicherte Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

und deswegen gegen Sie oder uns Schadensersatzansprüche wegen Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Straßenverkehrsgesetzes, des Umweltschadengesetzes oder wegen anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Nach dem Umweltschadengesetz haften wir für alle Umweltschäden, die durch die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße mit Ihrem Fahrzeug verursacht werden, unabhängig von einem Verschulden. Für alle Umweltschäden, die durch die Nutzung Ihres Fahrzeugs im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit entstehen, haften wir verschuldensabhängig.

Die genannten Personen können selbstständig Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns stellen.

Begründete und unbegründete Schadensersatzansprüche

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.1.2 Bei begründeten Ansprüchen leisten wir Schadensersatz in Geld.

A.1.3.1 Wir zahlen pro Schadensereignis höchstens die für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeweils vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden mit derselben Ursache gelten als ein einziges Schadensereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

A.1.1.3 Unbegründete oder überhöhte Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie gerichtete Ansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren. Wir geben

A.1.3.2 Bei Schäden von berechtigten Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Versicherungssummen im Rahmen der Umweltschadenshaftpflicht

A.1.3.3 Innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen stellen wir Sie bis zu 5 Millionen Euro pro Schadensereignis – maximal aber 10 Millionen Euro pro Jahr – von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz frei.

Diese Begrenzung gilt nicht für Ansprüche, die auch ohne bestehendes Umweltschadensgesetz wegen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.4 Die erhobenen Ansprüche übersteigen die Versicherungssummen? Dann zahlen wir nur nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig erfüllten Anspruch selbst aufkommen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Reiseland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang. Sie haben jedoch mindestens den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt? Dann erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Der Versicherungsumfang richtet sich nach A.1.4.1 Satz 2 und 3.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, sind nicht versichert.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die im Rahmen einer Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.5 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs besteht kein Versicherungsschutz.

Beschädigung von Anhängern

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die beförderte Personen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mitführen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die

überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die beförderte Personen eines Kraftfahrzeugs für den persönlichen Gebrauch üblicherweise mitführen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigt beförderter Personen.

Ihr Schadensersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Eine mitversicherte Person hat bei Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden verursacht? Dann besteht kein Versicherungsschutz für Sach- oder Vermögensschäden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden (wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Entstehen reine Vermögensschäden, weil Liefer- und Beförderungsfristen nicht eingehalten werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie wegen eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie sind nicht versichert.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug ist gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust wegen eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) versichert. Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör nach A.2.1.2 sind mitversichert, wenn sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute oder unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitzuführen ist. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Pannenwerkzeug),
- gesetzlich vorgeschriebene Schutzhelme, die bestimmungsgemäß getragen werden oder so mit dem abgestellten Fahrzeug fest verbunden sind, dass sie nicht ohne Beschädigung unbefugt entfernt werden können.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Faltgarage, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der beförderten Personen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile, durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten kann. Schmor- und Sengschäden gelten nicht als Brand. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Unbefugter Gebrauch liegt insbesondere nicht vor, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Ereignisse Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Nicht versichert sind Schäden, die der Fahrer wegen eines durch diese Ereignisse veranlassten Verhaltens verursacht hat.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des fahrenden Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays und Monitoren.

Wir erstatten die Kosten einer erforderlichen Reinigung des Fahrzeugs. Zudem übernehmen wir die Kosten für den Ersatz von Leuchtmitteln, Plaketten und Vignetten. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Ist bei einem Totalschaden oder einer Zerstörung des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden? Dann ersetzen wir den Markt- bzw. Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der Glasteile.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss (z. B. durch einen Marder) an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten. Alle Folgeschäden, insbeson-

dere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und weitere Personen, in deren Interesse der Vertrag geschlossen ist (z. B. Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs).

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Mit der Kasko haben Sie Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs bzw. seiner Teile. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.6.1.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.5.2 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.3 Der Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie am Schadenstag für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs bezahlen müssen.

A.2.5.4 Der Restwert ist der erzielbare Verkaufspreis des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.5 Der Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Schadenstag aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.6.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Weisen Sie die vollständige und fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs nach, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.3. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir nach A.2.6.1 b).

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts abzüglich Restwert (siehe A.2.5.3 und A.2.5.4).

Abschleppen

A.2.6.2 Ihr beschädigtes Fahrzeug muss abgeschleppt werden? Dann übernehmen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadensort bis zur nächsten und für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Wir zahlen jedoch nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.6.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.6.3 Bei der Reparatur werden alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu la-

ckiert? Dann ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Ist das 4. Kalenderjahr nach Erstzulassung Ihres Fahrzeugs noch nicht abgelaufen? Dann nehmen wir nur entsprechende Abzüge auf Bereifung, Batterie/Akkumulator und Lackierung vor. Bei allen anderen Fahrzeugen ist dieser Abzug bis zum Ablauf des 3. Kalenderjahrs nach der Erstzulassung des Fahrzeugs beschränkt. Nach den genannten 3 bzw. 4 Jahren erfolgt jeweils für Ersatzteile ein Abzug neu für alt.

A.2.7 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder zugestimmt haben.

A.2.8 Mehrwertsteuer

Innerhalb der unter A.2.5 bzw. A.2.6 genannten Grenzen erstatten wir die Mehrwertsteuer nur, wenn und soweit diese bei der konkreten Art der Schadensabrechnung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

A.2.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.9.1 Ihr Fahrzeug wird entwendet und wieder aufgefunden? Dann sind Sie verpflichtet, Ihr Fahrzeug wieder zurückzunehmen, wenn

- es innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder aufgefunden wird und
- Sie Ihr Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.9.2 Ihr Fahrzeug wird in mehr als 50 km Entfernung (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden? Dann übernehmen wir die Kosten einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für die Hin- und Rückfahrt, um Ihr Fahrzeug abzuholen. Unsere Leistung ist begrenzt auf eine Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.9.3 Sind Sie nicht nach A.2.9.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.9.4 Wir haben Ihre Entschädigung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3) gekürzt und das Fahrzeug wird wieder aufgefunden? Dann steht Ihnen ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Ihr Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.10 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.5.

A.2.11 Selbstbeteiligung

Wenn Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, wird diese bei jedem Schadensereignis von der Entschädigung abgezogen. Ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

A.2.12 Was wir nicht ersetzen und Hinweise zum Verbleib von Rest- und Altteilen

Was wir nicht ersetzen

A.2.12.1 Wir zahlen nicht:

- Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen,
- Folgeschäden, wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit),
- Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten,
- Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Hinweise zum Verbleib von Rest- und Altteilen

A.2.12.2 Rest- und Altteile sowie das nicht reparierte Fahrzeug bleiben bei Ihnen und werden zum Verkaufswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.13 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.13.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen.

A.2.13.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, aber die Höhe der Entschädigung lässt sich nicht innerhalb eines Monats nach Schadensanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.13.3 Wenn Ihr Fahrzeug entwendet wurde, warten wir zunächst ab, ob es wieder aufgefunden wird. Daher zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige.

A.2.13.4 Sie wollen Ihren Anspruch auf Leistung abtreten oder verpfänden? Hierfür benötigen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung, solange Ihr Anspruch nicht endgültig feststeht.

A.2.14 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es dabei zu einem Schadensereignis? Dann fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nur zurück, wenn sie das Schadensereignis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit (z. B. Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel) fordern wir unsere Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens der Person zurück.

Außerdem fordern wir unsere Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zurück, wenn der Fahrer den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht hat.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung nur bei vorsätzlicher Verursachung zurück.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.15 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.15.1 Für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz. Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Dieser Verzicht gilt jedoch nicht, wenn Sie

- den Schaden wegen des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel verursachen oder
- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen.

Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens.

Rennen

A.2.15.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.15.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Touristenfahrten

A.2.15.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf öffentlichen Rennstrecken.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.15.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.15.6 Schäden durch Kernenergie sind nicht versichert.

A.2.16 Meinungsverschiedenheit über die Schadenshöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.16.1 Sie sind mit einer unserer folgenden Feststellungen nicht einverstanden?

- Höhe des Schadens,
- Wiederbeschaffungswert oder
- Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten.

Dann kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.16.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.16.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.16.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens tragen Sie bzw. wir in dem Verhältnis, in dem die Sache für Sie bzw. uns entschieden wird.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.17 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.5 bis A.2.14 entsprechend.

B Beginn des Vertrags

B.1 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten und in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Sie müssen außerdem das Versicherungskennzeichen bzw. die Versicherungsplakette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht haben.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des einmaligen Beitrags

Bei den Beiträgen handelt es sich um Einmalbeiträge für ein Verkehrsjahr.

Der einmalige Beitrag muss nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn gezahlt werden.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Er entsteht bei einer Bei-

tragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands (siehe K.1 bis K.3) während des Verkehrsjahrs.

C.3 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Auch wenn der Vertrag beendet ist, bleiben wir ggf. in der Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber einer anderen Person zur Leistung verpflichtet (§ 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)). In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Nur berechnigte Fahrer dürfen das Fahrzeug gebrauchen. Berechnigt ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechnigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn er die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer ohne die erforderliche Fahrerlaubnis benutzen lassen.

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.4 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Nicht genehmigte Rennen

- D.1.5 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Für behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen gilt A.1.5.2.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechnigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wurden Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, durch den Schadensfall verletzt? Dann halten wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer im Hinblick auf den erlittenen Personenschaden die Verletzung der Pflicht aus D.1.4 Satz 2 nicht entgegen.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder den Eintritt des Schadens noch den Umfang unserer Leistungspflicht verursacht hat. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach D.2.1 Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf je 5.000 Euro begrenzt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen verursachten Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.2.4 Hat der Fahrer das Fahrzeug durch eine vorsätzliche Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl)? Dann sind wir gegenüber dem Fahrer nicht zur Leistung verpflichtet.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie müssen uns jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche melden.

- E.1.2 Die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde ermittelt im Zusammenhang mit dem Schadensereignis? Dann sind Sie verpflichtet, uns dies und die Entwicklung des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadensereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie müssen alles tun, was bei der Aufklärung des Schadensereignisses helfen kann. Das bedeutet vor allem, dass Sie
- unsere Fragen zu den Umständen des Schadens wahrheitsgemäß und vollständig beantworten,
 - den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und
 - unsere für die Aufklärung des Schadens notwendigen Anweisungen befolgen müssen.

Schadensminderungspflicht

- E.1.4 Droht ein Schaden oder tritt ein Schaden ein, müssen Sie diesen möglichst abwenden und/oder gering halten. Sie müssen dabei unsere Anweisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden Ansprüche bei Ihnen geltend gemacht, müssen Sie uns darüber innerhalb einer Woche informieren.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Sie wollen einen Sachschaden von voraussichtlich weniger als 600 Euro selbst regulieren? Dann müssen Sie uns über den Schaden erst informieren, wenn Ihnen die Regulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich oder behördlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird (z. B. durch eine Klage oder einen Mahnbescheid). Dies gilt auch für jede be-

hördliche Maßnahme (insb. Verwaltungsakt) im Rahmen des Umweltschadensgesetzes.

- E.2.4 Sie müssen es uns überlassen, den Rechtsstreit zu führen. Wir sind dazu berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie müssen ihm eine Vollmacht erteilen, alle erforderlichen Auskünfte geben und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für ein Verwaltungsverfahren wegen des Umweltschadensgesetzes.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn wir Ihnen bis spätestens 2 Tage vor Fristablauf keine Anweisung gegeben haben, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Schadensfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Ihr Fahrzeug wurde gestohlen? Anders als in E.1.1 beschrieben, müssen Sie uns das unverzüglich in Textform mitteilen.

Einholen unserer Weisungen

- E.3.2 Bevor Sie Ihr Fahrzeug verwerten oder reparieren lassen, müssen Sie unsere Anweisungen einholen, soweit Ihnen das möglich ist. Diese müssen Sie befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Der Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden ist höher als 500 Euro? Dann müssen Sie das Schadensereignis unverzüglich der Polizei anzeigen.

E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.4.1 Wenn Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten aus E.1 bis E.3 verletzen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Verletzen Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, sind wir nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- E.4.2 Hat die Pflichtverletzung weder die Feststellung des Schadensfalls noch die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht beeinflusst, sind wir – abweichend von E.4.1 – zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist unsere Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach E.4.1 Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf je 2.500 Euro beschränkt.

- E.4.4 Verletzen Sie die Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und besonders schwerwiegend, sind wir bis jeweils 5.000 Euro leistungsfrei. Besonders schwerwiegend sind z. B. unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, unterlassene Hilfeleistung und bewusst falsche Angaben uns gegenüber.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.4.5 Wenn Sie Ihre Pflichten in der Absicht verletzen, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig leistungsfrei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.4.6 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten nach E.2.1 oder E.2.3 bis E.2.5 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei.

Verletzen Sie diese Pflicht grob fahrlässig, dürfen wir unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens.

Mindestversicherungssummen

- E.4.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen gelten die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäß.

Ausübung der Rechte

- F.2 Wer kann die Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag geltend machen? Diese Möglichkeit haben nur Sie als Versicherungsnehmer, soweit nichts anderes geregelt ist (z. B. in A.1.2 für Ansprüche aus der Kfz-Haftpflichtversicherung).

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber leistungsfrei, gilt das auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die dafür entscheidenden Umstände

- in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Das Gleiche gilt, wenn wir gegenüber anderen Personen noch Leistungen erbringen, obwohl der Versicherungsvertrag beendet ist. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Sie können Ihren Vertrag für ein Verkehrsjahr oder für einen kürzeren Zeitraum abschließen. Welche Vertragslaufzeit Sie mit uns vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsvertrag endet automatisch zum Ende des jeweiligen Verkehrsjahrs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wie lange dauert ein Verkehrsjahr?

G.1.2 Ein Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahrs (§ 26 Absatz 1 FZV).

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadensereignis

G.2.1 Nach dem Eintritt eines Schadensereignisses können Sie den Vertrag kündigen.

Ihre Kaskoversicherung können Sie innerhalb eines Monats kündigen, nachdem wir Sie in Textform darüber informiert haben, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie innerhalb eines Monats kündigen, nachdem

- wir Ihnen gegenüber unsere Leistungspflicht in Textform anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- wir Sie angewiesen haben, es über den Anspruch einer anderen Person zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen, oder
- das Urteil im Rechtsstreit mit der anderen Person rechtskräftig geworden ist.

G.2.2 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder erst später wirksam werden soll. Spätestens zum Ablauf des Vertrags wird die Kündigung jedoch wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber (nachfolgend: Käufer) über. Der Käufer kann den Vertrag dann innerhalb eines Monats nach dem Erwerb kündigen. Weiß der Käufer nichts von dem Versicherungsvertrag? Dann kann er innerhalb eines Monats, nachdem er davon erfährt, kündigen. Er kann auch bestimmen, ob der Vertrag sofort oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.4 Schließt der Käufer für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab, gilt dies automatisch als Kündigung des bisherigen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigungsrecht bei geänderten Merkmalen zur Beitragsberechnung

G.2.5 Ändert sich ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach K.1 und erhöht sich dadurch Ihr Beitrag? Dann können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen, nachdem Ihnen unsere Information über die Beitragserhöhung zugeht. Die Kündigung ist sofort wirksam, sobald sie uns zugeht.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.3 und erhöht sich dadurch Ihr Beitrag um mehr als 10 Prozent? Dann können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen, nachdem Ihnen unsere Information über die Bei-

tragserhöhung zugeht. Die Kündigung ist sofort wirksam, sobald sie uns zugeht.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadensereignis

G.3.1 Nach dem Eintritt eines Schadensereignisses können wir den Vertrag kündigen. Ihre Kaskoversicherung können wir innerhalb eines Monats kündigen, nachdem wir Sie in Textform darüber informiert haben, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung können wir innerhalb eines Monats kündigen, nachdem

- wir Ihnen gegenüber unsere Leistungspflicht in Textform anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- wir Sie angewiesen haben, es über den Anspruch einer anderen Person zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen, oder
- das Urteil im Rechtsstreit mit der anderen Person rechtskräftig geworden ist.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.2 Wenn Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich der Kosten und Zinsen trotz unserer Aufforderung nicht gezahlt haben, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.3 Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 und D.2, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.4 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.3, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Verkauf oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert (G.7), können wir den Vertrag gegenüber dem Erwerber (nachfolgend: Käufer) kündigen. Möglich ist das innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Veräußerung oder der Zwangsversteigerung erfahren haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Käufer wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und die Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung einer dieser Verträge hat keine Auswirkungen auf den jeweils anderen Vertrag.

G.4.2 Sie und wir können die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug kündigen, wenn für einen der Verträge ein Kündigungsgrund vorliegt.

G.4.3 Wir kündigen nur einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen, womit Sie nicht einverstanden sind? Dann können Sie die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug beenden. Teilen Sie uns dafür bitte innerhalb von 2 Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie die anderen, ungekündigten Verträge nicht weiterführen möchten. Dann gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Diese Regelung gilt entsprechend für uns, wenn Sie nur einen von mehreren Verträgen kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss fristgerecht zugehen und in Textform erfolgen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Verkehrsjahrs steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber (nachfolgend: Käufer).

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung mit dem Eigentum auf den Käufer über.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Käufers, wie wir ihn bei einem Neuausschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag nach dem Übergang der Versicherung.

H nicht belegt

I nicht belegt

J nicht belegt

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.1.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 1 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 2 „Beitragsgruppen“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Verkehrsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Käufer verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Käufer sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen. Verletzen Sie und der Käufer diese Pflicht, droht der Verlust des Versicherungsschutzes (§ 97 Versicherungsvertragsgesetz).

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Veräußern Sie das Fahrzeug, können der Käufer (G.2.3 und G.2.4) oder wir (G.3.5) den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 gelten ebenso, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Verschrottung des Fahrzeugs)

Das versicherte Wagnis fällt endgültig weg? Dann steht uns der Beitrag so lange zu, bis wir von dem Wagniswegfall erfahren.

G.9 Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette

Wird der Vertrag vor Ablauf des Verkehrsjahrs beendet oder das Wagnis fällt nach G.8 weg, müssen Sie uns die Versicherungsbescheinigung und das Versicherungskennzeichen unverzüglich zurückgeben. Eine Versicherungsplakette müssen Sie entwerten und uns dies auf Verlangen nachweisen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag widerrufen.

K.2 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.2.1 Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn sich ein im Versicherungsschein genanntes Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 1 ändert.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.2 Wir sind berechtigt zu prüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Sie müssen uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorlegen, wenn wir Sie dazu auffordern.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.2.3 Haben Sie falsche Angaben zu Merkmalen für die Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Verkehrsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.2.4 Ein versichertes Fahrzeug wurde bei einem Schadensfall von einer Person gefahren, die jünger ist, als im Antrag angegeben? Dann ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Verkehrsjahrs der Beitrag nach den am Schadenstag vorliegenden individuellen Vertragsmerkmalen zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Diensts oder eine andere Person anlässlich einer Notfallsituation Ihr Fahrzeug fährt. Eine Notfallsituation liegt nicht vor, wenn bei Ihnen oder einem berechtigten Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel eine Fahrunsicherheit vorliegt.

Folgen von Nichtangaben

- K.2.5 Wenn Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachkommen, sind wir

berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode anzupassen. Wir berechnen ihn dann nach den für Sie ungünstigsten Annahmen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen und
- Sie uns innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 2 Wochen die angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht haben.

K.3 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Sie müssen uns mitteilen, wenn sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ein ziehendes Fahrzeug und sein Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.4 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

L Versicherungssteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz.

M Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollten Sie an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle richten.

Haben Sie uns eine Änderung der Anschrift nicht mitgeteilt? Dann genügt es für eine Willenserklärung Ihnen gegenüber, wenn wir Ihnen einen eingeschriebenen Brief an die letzte uns bekannte Anschrift schicken. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn sich Ihr Name geändert hat.

Haben Sie die Versicherung für einen Gewerbebetrieb abgeschlossen, gelten bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen im Absatz 2 entsprechend.

N Gesetzliche Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahrs, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung ab dem Zeitpunkt der Anmeldung gehemmt. Die Hemmung endet, sobald die Entscheidung des Versicherers über den Anspruch dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

O Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

O.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- O.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: (08 00) 3 69 60 00
Fax: (08 00) 3 69 90 00

Einzelheiten finden Sie unter:
www.versicherungsombudsmann.de.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

O.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf? Dann können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: (02 28) 41 08 - 0
Fax: (02 28) 41 08 - 15 50

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

O.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.16 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

O.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

O.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Geschäftsstelle örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

O.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Orts, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

O.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach O.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen

- 1.1 Fahrzeugart
- 1.2 Beitragsgruppen
- 1.3 Alter des jüngsten Fahrers (gilt nicht bei Krankenfahrstühlen)

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Fahrzeugen mit Versicherungsplaketten

- 2.1 Fahrzeugart
- 2.2 Beitragsgruppen
- 2.3 Alter des jüngsten Fahrers

Anhang 2: Beitragsgruppen

1 Beitragsgruppe B

Die Beitragsgruppe B gilt in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung bei Versicherungsverträgen für Versicherungsnehmer

- 1.1 als Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter sowie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehende Personen bei
- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts sowie Zweckverbänden,
 - juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
 - mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung (AO)),
 - Behinderten-Einrichtungen,
 - gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,
 - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Diensts,
 - überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - der Bundeswehr, sofern es sich um Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst (nicht Bundesfreiwilligendienst) handelt.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

- 1.2 als Pensionär, Rentner und beurlaubter Angehöriger, sofern er die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand/der Beurlaubung erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist,
- 1.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 1.1 und 1.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist,
- 1.4 als Ehe-/eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 1.1 bis 1.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält,
- 1.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 1.1 bis 1.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur so lange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

Die Beitragsgruppe B gilt auch für Versicherungsverträge für die unter Ziffer 1.1 genannten Dienstherren und Arbeitgeber.

2 Beitragsgruppe V

Die Beitragsgruppe V gilt in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung bei Versicherungsverträgen für Versicherungsnehmer

- 2.1 als Mitarbeiter
- der Deutschen Bahn sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 Prozent,
 - der Deutschen Post und der Deutschen Telekom sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 Prozent,
 - der Lufthansa sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 Prozent,
 - eines privaten Energieversorgers, der im Hauptzweck die Energieversorgung sicherstellt,
 - einer privaten Einrichtung der Gesundheits-/Jugend-/Altenpflege sowie des Bildungswesens,
 - eines Wohnungsunternehmens oder Tourismusverbands mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 Prozent,
 - des TÜV oder der DEKRA (nicht KÜS und GTÜ),
 - von ehemals zum öffentlichen Dienst zählenden juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund einer Privatisierungsmaßnahme nicht mehr die Voraussetzungen der Beitragsgruppe B erfüllen oder von juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund ihres besonderen Aufgabenbereichs und nach Einzelfallentscheidung durch die Hauptverwaltung der Debeka diesen gleichgestellt werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens- oder Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

- 2.2 als Rentner, sofern er die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist,
- 2.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 2.1 und 2.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist,
- 2.4 als Ehe-/eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 2.1 bis 2.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält,
- 2.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 2.1 bis 2.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur so lange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

Die Beitragsgruppe V gilt auch für Versicherungsverträge für die unter Ziffer 2.1 genannten Arbeitgeber.

3 Beitragsgruppe N

Die Beitragsgruppe N gilt in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung bei Versicherungsverträgen, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsgruppen B und V nicht erfüllt sind.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind insbesondere:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm (bei Elektromotoren mit einer Nennleistung von nicht mehr als 4 kW) und einer Höchstgeschwindigkeit bis
 - 20 km/h.
 - 25 km/h.
 - 45 km/h.
 - 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind.
 - 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind (Moped).
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm (bei Elektromotoren mit einer Nennleistung von nicht mehr als 4 kW) und einer Höchstgeschwindigkeit bis
 - 45 km/h.
 - 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind.
 - 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von nicht mehr als 350 kg (bei Elektrofahrzeugen ohne Masse der Batterien), mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm (bei Elektromotoren mit einer Nennleistung von nicht mehr als 4 kW) und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von nicht mehr als 425 kg, mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm (bei CI-Motor mit höchstens 2 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz), mit einer Nennleistung von nicht mehr als 6 kW und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle, einsitzig, mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg (einschließlich Batterien), einer Breite von maximal 1,1 m mit einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 15 km/h.
 - bis 25 km/h, sofern sie bis zum 1. September 2002 erstmals in Verkehr gekommen sind.
 - bis 30 km/h, sofern sie bis zum 30. Juni 1999 erstmals in Verkehr gekommen sind.
 - von mehr als 30 km/h, sofern sie bis zum 28. Februar 1991 erstmals in Verkehr gekommen sind.

2 Fahrzeuge mit Versicherungsplakette

Fahrzeuge, die nach der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung eine Versicherungsplakette führen müssen, haben folgende Eigenschaften:

- elektrischer Antrieb mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h,
- ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,
- Lenk- oder Haltestange von mindestens 0,5 m für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 0,7 m für Kraftfahrzeuge ohne Sitz,
- Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 Prozent der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden (integrierte elektronische Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik),
- Gesamtbreite von nicht mehr als 0,7 m, eine Gesamthöhe von nicht mehr als 1,4 m und eine Gesamtlänge von nicht mehr als 2,0 m und
- eine maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 kg.

3 Maßgebliche Zuordnungsmerkmale

Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs nach Fahrzeugklasse, Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Leistung in kW sind

- die Eintragungen in der Betriebserlaubnis, in der Übereinstimmungsbescheinigung des Herstellers (auch Certificate of Conformity; COC) oder
 - in anderen amtlichen Urkunden,
- soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.